

47. Hat der Vater, der die Entrichtung der Aussteuer an die Tochter auf Grund des § 1621 Abs. 2 BGB. verweigert, den Beweis der Fortdauer des unsittlichen Lebenswandels der Tochter zu führen? Welcher Zeitpunkt ist in dieser Beziehung maßgebend?

BGB. §§ 1621, 2333 Nr. 5, 2336 Abs. 4.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 6. März 1911 i. S. W. (Pl.) w. N. (Bell.).
Rep. IV. 206/10.

I. Landgericht I Berlin.
II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Nach § 1621 Abs. 2 BGB. kann der Vater die ihm nach § 1620 BGB. obliegende Entrichtung einer Aussteuer verweigern, wenn sich die Tochter einer Verfehlung schuldig gemacht hat, die ihn berechtigt, ihr den Pflichtteil zu entziehen. Es wird damit Bezug genommen auf die hierüber in dem Abschnitt über den Pflichtteil enthaltenen Vorschriften. Nach § 2333 Nr. 5 BGB. ist der Erblasser zur Entziehung des Pflichtteils berechtigt, wenn der Abkömmling einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel wider den Willen des Erblassers „führt“. Diesen Lebenswandel muß der Abkömmling, damit die Entziehung des Pflichtteils wirksam ist, zu der Zeit führen, wo der Erblasser durch letztwillige Verfügung die Entziehung angeordnet hat. Es kann dies zwar nicht schon daraus gefolgert werden, daß das Gesetz in § 2333 Nr. 5 die Gegenwartsform, nicht die Vergangenheitsform gebraucht. Denn die erstere Form ist auch in den übrigen Nummern 1 bis 4 verwendet, obschon es sich hier, wie z. B. bei der

unter Nr. 2 angeführten Mißhandlung, nicht um Verfehlungen handelt, die bis zur Gegenwart fort dauern, sondern um einmalige Verfehlungen, die der Vergangenheit angehören. Daß aber § 2333 Nr. 5 die Fortführung des verwerflichen Lebenswandels bis zur Zeit der Pflichtteilsentziehung erfordert, geht aus § 2336 Abs. 4 BGB. hervor, wonach im Falle des § 2333 Nr. 5 die Entziehung unwirksam ist, wenn sich der Abkömmling zur Zeit des Erbfalls von dem ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel dauernd abgewendet hat. Hat der nachträgliche Eintritt dieses Umstandes in der Zeit bis zum Erbfall zur Folge, daß die Entziehung ihre Wirksamkeit wieder verliert, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Führung des ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandels, damit nicht die Entziehung von vornherein als unwirksam erscheint, bis zur Entziehung fortgedauert haben muß. Es besteht nur der Unterschied, daß das Vorhandensein des Entziehungsgrundes zur Zeit der Entziehung nach § 2336 Abs. 3 von demjenigen zu beweisen ist, welcher die Entziehung geltend macht, der Beweis also von dem Erben dem Abkömmling geführt werden muß, während bei nachträglichem Wegfall des Entziehungsgrundes die Beweislast hierfür dem Abkömmling obliegt (vgl. Pland Anm. 3a zu § 2336, Kommentar von Reichsgerichtsräten Anm. 4 zu § 2336, siehe auch die gleichartige Regelung in § 2338 BGB.). Es fragt sich nun, wie diese Grundsätze bei der Anwendung auf den Fall des § 1621 sich gestalten. Das Kammergericht nimmt an, daß die Besserung der Tochter, die sich einem unsittlichen Lebenswandel hingegeben hatte, zur Zeit der Verheiratung eingetreten sein müsse, und nimmt weiter unter Hinweis auf die aus § 2336 Abs. 4 sich ergebende Regelung an, daß der Beweis der Besserung von der die Aussteuer begehrenden Klägerin zu führen sei.

Mit Recht wird diese Regelung der Beweislast von der Revision als rechtsirrtümlich angefochten. Nach § 1621 steht dem Vater gegenüber dem Aussteueranspruch der Tochter eine Einrede (das Recht zur Verweigerung der Leistung) in denjenigen Fällen zu, in welchen er berechtigt sein würde, ihr den Pflichtteil zu entziehen. Den zur Erhebung der Einrede erforderlichen Tatbestand hat der Einredoberechtigte in vollem Umfange zu beweisen. Dazu gehört auch die Tatsache, daß die Tochter noch zur Zeit der Eheschließung den

ehelos oder unsittlichen Lebenswandel wider den Willen des Vaters führt. Denn nur unter der Voraussetzung, daß dieser Lebenswandel bis zur Zeit der Entziehung andauert, kann der Vater von dem Recht der Entziehung des Pflichtteils Gebrauch machen. Und nur unter der gleichen Voraussetzung, daß die Tochter in diesem Lebenswandel bis zur Zeit der Eheschließung beharrt, in welchem Zeitpunkt sie den Anspruch auf Aussteuer erwirbt, kann der Vater die Aussteuer verweigern. Keine Bedeutung kann in dieser Beziehung dem Umstande beigelegt werden, daß § 1621 das Recht zur Verweigerung der Aussteuer davon abhängig macht, daß sich die Tochter einer Verfehlung schuldig „gemacht hat“, die zur Pflichtteilsentziehung berechtigt. Damit hat nicht die Berechtigung zur Verweigerung der Aussteuer sachlich in anderer Weise als die Berechtigung zur Pflichtteilsentziehung bestimmt werden sollen. Aus dem Gebrauche der Vergangenheitsform in § 1621, der sich daraus erklärt, daß streng genommen die Verfehlung dem Augenblick der Entziehung immer vorangegangen sein muß, läßt sich nicht herleiten, daß es zur Verweigerung der Aussteuer genüge, wenn früher einmal die Tochter zu irgend einer Zeit — vielleicht ohne besonderes Verschulden, nur infolge vernachlässigter Erziehung — einen schimpflichen Lebenswandel geführt hat. Es liegt kein Grund vor, die bei der Regelung des Pflichtteilsanspruchs vom Gesetz verfolgte wohlthätige Absicht, daß die spätere Besserung des Lebenswandels, wenn sie nachhaltig ist, der Tochter zugute kommen soll, wodurch zugleich in wünschenswerter Weise auf die Abkehr von dem früheren Lebenswandel hingewirkt wird, bei dem Aussteueransprüche nicht zur Geltung gelangen zu lassen. Die in dem Aufsatz in der Zeitschrift „Das Recht“ Jahrg. 1909 S. 398 vertretene gegenteilige Auffassung kann nicht gebilligt werden.

Kommt es hiernach für die Frage, ob der zur Verweigerung der Aussteuer berechtigende Grund aus § 2333 Nr. 5 gegeben ist, auf die Führung des Lebenswandels zur Zeit der Eheschließung an, so trifft den Beklagten die Beweislast dafür, daß bis zu dieser Zeit der schlechte Lebenswandel der Klägerin fortgedauert hat. Die abweichende Beweislastverteilung im Falle des § 2336 Abs. 4, die mit den besonderen erbrechtlichen Verhältnissen im Zusammenhange steht, kann auf das Recht der Aussteuer nicht übertragen werden.

Ist die Besserung des Lebenswandels erst nach der Pflichtteilsentziehung eingetreten, so war die Entziehung wirksam angeordnet, und es ist erst nachträglich die Wirksamkeit weggefallen, was derjenige, welcher auf den Wegfall sich beruft, zu beweisen hat. Dagegen kommt bei der Aussteuer einzig und allein der Zeitpunkt der Eheschließung in Betracht, in welchem Zeitpunkt der Aussteueranspruch endgültig zur Entstehung gelangt. Daß zu dieser Zeit die Klägerin einen schimpflichen Lebenswandel geführt habe, hat deshalb nicht, wie der Berufungsrichter rechtsirrig meint, die Klägerin, sondern der Beklagte zu beweisen.

Auf dieser unrichtigen Beweislastverteilung beruht auch das angefochtene Urteil. Bei der Beweiswürdigung ist allerdings, wenn sich die Tochter längere Zeit hindurch einem ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel hingegeben hat, diesem Umstande gebührend Rechnung zu tragen. Läßt ihr früheres Verhalten einen festgewurzelten Hang zu einem solchen Lebenswandel erkennen, so können hieraus Rückschlüsse auch für die spätere Zeit gezogen werden, und es kann eine wirkliche Besserung nicht ohne weiteres schon um deswillen angenommen werden, weil sie einige Zeit diese Neigung nicht betätigt hat, oder weil ihr die Betätigung nicht nachgewiesen ist. Grundsätzlich muß aber daran festgehalten werden, daß der verklagte Eltern teil beweispflichtig ist. Diesem Standpunkt wird das Berufungsurteil nicht gerecht.“ . . .